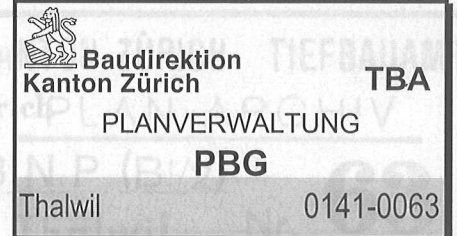


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 16. März 1961



934. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 13. Dezember 1960 ersuchte der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Oktober 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten untern Rütiholzstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 29. November 1960 sind gegen den am 14. Oktober 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte untere Rütiholzstrasse verbindet die Gattikonerstrasse I. Kl. Nr. 2 d mit der oberen Rütiholzstrasse III. Kl., die wiederum etwa 100 m oberhalb der untern Rütiholzstrasse in die Gattikonerstrasse einmündet, sodass die beiden Quartierstrassen eine langgezogene Schleife bilden. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand, der nach dem Linksbogen vor der Einmündung in die obere Rütiholzstrasse auf 18 m reduziert ist. Diese Verengung kann hingenommen werden. Die Baulinien weisen beim Uebergang in die Gattikonerstrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3474 vom 31. Oktober 1946 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 10,5 % auf, was gerade noch angeht.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 4. Oktober 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten untern Rütiholzstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. März 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isler